Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3376

Antrag

der Abgeordneten Stein (Honrath), Schmidhuber, Krammig, Dr. Stecker und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Überwachung des Altölanfalls und zur Sicherung der Altölbeseitigung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Rückstellungsfond

(1) Zur wirtschaftlichen Sicherung der Altölbeseitigung wird ein Sondervermögen des Bundes mit dem Namen „Rückstellungsfonds zur Sicherung der Altölbeseitigung" (Rückstellungsfonds) gebildet.

(2) Die Verwaltung des Rückstellungsfonds obliegt dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Die Kosten der Verwaltung werden aus Fondsmitteln gedeckt. Die Fondsmittel dürfen im übrigen nur für Zuschüsse nach § 2 dieses Gesetzes verwendet werden.

(3) Das Bundesamt erstattet dem Deutschen Bundestag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Bericht über die Tätigkeit des Rückstellungsfonds. In diesem Bericht sind insbesondere die Einnahmen und Ausgaben des Rückstellungsfonds nachzuweisen sowie die Angemessenheit der von ihm gemäß § 2 gewährten Zuschüsse und der gemäß § 5 erhobenen Gebühren zu begründen.

§ 2
Aufgabe

(1) Aus Mitteln des Rückstellungsfonds können gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, die von anderen übernommene Altöle (§ 3) gewässer-, boden- und luftunschädlich beseitigen, laufende Zuschüsse zu den nicht anderweitig zu deckenden Kosten der Altölbeseitigung gewährt werden. Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung die Arten der zuschußberechtigten unschädlichen Beseitigung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

(2) Die Zuschüsse werden nach Bescheiden des Bundesamts oder im Rahmen von Verträgen der Unternehmen mit dem Bundesamt nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft gezahlt. Durch die Richtlinien ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. die Zuschußempfänger Verpflichtungen übernehmen, die insgesamt den nach diesem Gesetz begründeten Rechten der Altölbesitzer entsprechen,
2. die Sammlungs- und Transportkosten Teil der Beseitigungskosten sind,
3. für die Beseitigung der verschiedenen Altölarten gleich hohe Zuschußsätze gelten, von denen nur mit Rücksicht auf die im Einzelfall nachzuweisenden Mehrkosten infolge überdurchschnittlich schwieriger Sammlungsbedingungen abgewichen werden darf,
4. sich die Zuschüsse höchstens nach den ungedeckten Kosten ausrichten, die im Durchschnitt der Betriebe anfallen,
5. für aus Altölen aufgearbeitete Mineralölprodukte (Zweitraffinate), soweit in Mit-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

gliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt, gewährte Zuschüsse zurückzuzahlen sind,

6. der Bedarf des Rückstellungsfonds unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze so niedrig wie möglich gehalten wird.

(3) Die durch die Richtlinien festgesetzten Zuschußsätze gelten in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unverändert; danach können sie jährlich zu Beginn eines Kalenderjahres nach vorheriger sechsmonatiger Ankündigung geändert werden.

§ 3

Altöl

Altöl im Sinne dieses Gesetzes sind alle gebrauchten und zur Beseitigung bestimmten Schmieröle der Nr. 2710-C-III des Zolltarifs sowie Schmiermittel und flüssige oder schlammförmige Schmierölabfälle, sofern sie mehr als 40 Gewichtshundertteile Schmieröle enthalten.

§ 4

Nachweispflicht

Gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn haben bei jedem Betrieb, in dem Altöle im Sinne des § 3 in einer Menge von jährlich mindestens 500 kg anfallen oder bei dem mit einem jährlichen Anfall von Altölen in dieser Menge zu rechnen ist, ein Nachweisbuch über die Menge des monatlich anfallenden Altöls zu führen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag von der Pflicht, ein Nachweisbuch zu führen, befreien, wenn das Unternehmen nach seiner Art und Betriebsführung den monatlichen Anfall von Altöl auch ohne Nachweisbuch ausreichend nachweisen kann.

§ 5

Gebühren

(1) Nachweispflichtige Unternehmen sind vorbehaltlich des Absatzes 2 für die gemäß § 4 nachgewiesenen monatlichen Altölmengen mit Ablauf des Anfallmonats gebührenpflichtig.

(2) Eine Gebührenpflicht entsteht nicht für diejenigen Altölmengen, die das nachweispflichtige Unternehmen in eigenen Anlagen oder in Anlagen Dritter ohne Bezuschussung durch den Rückstellungsfonds unschädlich beseitigt.

(3) Die Gebühr beträgt 6 DM je 100 kg Altöl. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung zu senken, soweit sich dies im Hinblick auf die Aufwendungen für die Beseitigung der verschiedenen Altölarten gebietet.

(4) Die Gebühren sind vierteljährlich bis zum 15. des jedem Kalendervierteljahr folgenden Monats an den Rückstellungsfonds zu entrichten.

§ 6

Meldepflicht

Die nachweispflichtigen Unternehmen melden vierteljährlich dem Rückstellungsfonds jeweils bis zum 15. des jedem Kalendervierteljahr folgenden Monats die im vorausgegangenen Quartal angefallenen gebührenpflichtigen Altölmengen und die darauf entfallenden Gebühren.

§ 7

Überwachung

(1) Die zuständigen Behörden überwachen die Durchführung der §§ 4 bis 6. Sie werden im Einzelfall auch auf Ersuchen des Rückstellungsfonds tätig.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Überwachung zuständigen Behörden.

(3) Das Nähere über die Einrichtung und Führung des Nachweisbuches, über das Einbehalten von Quittungen und sonstigen Nachweisungen sowie über die Aufbewahrungsfristen regelt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 8

Abnahme des Altöls

(1) Gebührenpflichtige Unternehmen können gegenüber dem Rückstellungsfonds verlangen, daß ihre gebührenpflichtige Altöle in Mengen über 180 kg abgeholt werden und daß bei Mengen unter 180 kg die spätere Abholung vorbereitet wird. Das Recht auf Abholung kann im Einzelfall befristet ausgesetzt oder eingeschränkt werden, soweit zur Sammlung und unschädlichen Beseitigung des Altöls erforderliche Einrichtungen nicht vorhanden sind. In diesem Fall steht den gebührenpflichtigen Unternehmen ein Anspruch auf Erstattung der gemäß § 5 Abs. 4 gezahlten Gebühr zu.

(2) Besitzer von Altöl im Sinne von § 3, die nicht der Nachweispflicht nach § 4 unterliegen, sowie die Besitzer sonstiger altölhaltiger flüssiger und schlammförmiger Stoffe erwerben gegenüber dem Rückstellungsfond den Abholungsanspruch nach Absatz 1 durch die Anmeldung der bei ihnen abzuholenden Altölmenge beim Rückstellungsfonds und Zahlung der Gebühr gemäß § 5 Abs. 3.

§ 9

Auskünfte

(1) Nachweispflichtige Unternehmen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere zur Überwachung des Verbleibs der Altöle erforderlich sind.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

(3) Nachweisbücher und Belege nach § 4 sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen oder auszuhändigen.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die nach den Absätzen 1, 2 und 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, Strafverfahren wegen eines Steuervergehens oder Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflicht gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

§ 10

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben aufgrund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Nachweisbuch nicht führt,
2. der Gebührenentrichtungspflicht nach § 5 Abs. 4 oder der Meldepflicht nach § 6 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
4. entgegen § 9 Abs. 2 die Duldung von Prüfungen oder Besichtigungen, die Einsicht in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben verweigert,
5. entgegen § 9 Abs. 3 Nachweisbücher oder Belege nicht vorlegt oder aushändigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, den 16. Oktober 1968

Stein (Honrath)
Schmidhuber
Krammig
Dr. Stecker
Prinz von Bayern
Dr. Becher (Pullach)
Dr. Burgbacher
Burgemeister
Ehnes
Dr. Franz
Geisenhofer
Dr. Giulini
Dr. Gleissner
Haase (Kassel)
Memmel
Dr. Preiß
Unertl
Wagner
Wieninger
Ziegler

Begründung

I. Allgemeines

Zur Lösung des Altölproblems liegen den parlamentarischen Gremien bislang zwei Gesetzentwürfe vor, und zwar

a) ein Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über die Überwachung des Verbleibs ölhaltiger und ähnlicher Abfallstoffe (Altölgesetz) —Drucksache V/3286 sowie

b) ein Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Mertes und Genossen für ein Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung — Drucksache V/3075.

Beide Vorlagen gehen in ihrer Begründung von der Notwendigkeit aus, nach dem Auslaufen der Übergangshilfe für die Bearbeitung von Altöl zu Zweitraffinaten im Interesse des Gewässerschutzes eine gesetzliche Neuregelung der Altölbeseitigung zu treffen. Zur Lösung des Altölproblems dürfte aber nur ein Gesamtkonzept geeignet sein, das sowohl eine Regelung für die Überwachung als auch eine für die Finanzierung der Altölbeseitigung vorsieht. Es erscheint daher zwingend geboten, die vorliegenden Gesetzentwürfe zu einer einheitlichen Regelung zusammenzufassen. Im gleichen Sinne hat sich auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Altölgesetzes geäußert — Drucksache V/3286 Anlage 2.

Hiermit wird ein solches Gesamtkonzept vorgelegt. Bei der Vorlage dieses Gesamtkonzeptes war über die Zusammenfassung hinaus folgendes zu berücksichtigen: In Übereinstimmung mit der Begründung des Gesetzentwurfs über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung ist daran festzuhalten, daß die Altölbeseitigung unter Wahrung des Verursachungsprinzips auf Kosten derjenigen Stellen zu gewährleisten ist, bei denen die zu beseitigenden Altöle anfallen. Deshalb schon ist eine Finanzierung der Altölbeseitigung durch die Erhebung von Steuern sowie sonstigen Abgaben, die ihrem Wesen nach Steuern sind, ungeachtet ihrer Bezeichnung unvertretbar: Auch bei einer Zweckbindung des Aufkommens derartiger Abgaben und der Bildung eines Sondervermögens wäre ihre Ausschüttung eine Subvention. Das mit dem Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung angestrebte Ziel, die gesamten mit der Altölbeseitigung verbundenen Kosten in vollem Umfang durch Abgaben der Verursacher zu decken, kann nur mit der Erhebung von Benutzungsgebühren erreicht werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Erhebung von Beiträgen, wie sie der Entwurf der Drucksache V/3075 vorsieht, schon deswegen ausscheidet, weil zu Beiträgen ihrer Rechtsnatur nach nur diejenigen herangezogen werden, die einen effektiven „Vorteil" aus der mit Hilfe der Beiträge zu finanzierenden „Veranstaltung" haben. Diese Voraussetzung ist für eine Vielzahl von nach dem Gesetzentwurf der Drucksache V/3075 Beitragspflichtigen nicht gegeben. Es ist nämlich darauf hinzuweisen, daß in vielen Fällen der Frischölverwendung kein Altöl anfällt. Insbesondere ergibt sich diese Tatsache aus den Tabellen 3, 4, 6, 8 und 10 auf den Seiten 9 bis 13 der „Untersuchung über Ursache, Umfang, Herkunft und Verbleib mineralölhaltiger Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland" des Battelle-Instituts, die dem Deutschen Bundestag als Anlage zur Drucksache V/2830 betreffend die Beseitigung der Altöle bekanntgeworden ist.

Die Vielzahl derartiger Fälle verbietet es auch, eine nachträgliche Korrektur über die Erstattung von Beiträgen vorzunehmen. Der Verwaltungsaufwand würde hierbei erheblich anwachsen. Da die Kosten der Verwaltung aus dem Fondsvermögen getragen werden sollen, könnte aus einer derartigen Erstattungsregelung auch eine unzumutbare Belastung der Beitragspflichtigen entstehen.

Die an den Rückstellungsfonds abzuführenden Abgaben sind deshalb entweder Gebühren (Entgelte für besondere Veranstaltungen) oder Steuern (Geldleistungen ohne Gegenleistung).

Der vorliegende Entwurf stellt klar, daß es sich bei den zur Finanzierung der Altölbeseitigung zu erhebenden Abgaben nur um Gebühren handeln kann, für die der Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit gilt und die ihrer Natur nach nur bei den Stellen erhoben werden dürfen, die die Veranstaltung benutzen.

II. Einzelne Vorschriften

Zu § 1 Rückstellungsfonds

Der Absatz 1 und die ersten beiden Sätze des Absatzes 2 entsprechen dem Entwurf in Drucksache V/3075. Durch Absatz 2 Satz 3 wird im Sinne der Begründung der Drucksache V/3075 klargestellt, daß das Aufkommen des Rückstellungsfonds eine Vermögensmasse bilden soll, die ausschließlich Zwecken des Gesetzes dient.

Absatz 3 sichert die parlamentarische Kontrolle, wie dies bei Sondervermögen üblich ist. Es wird an die alljährliche Feststellung des ERP-Wirtschaftsplanes durch Bundesgesetz erinnert.

Zu § 2 Aufgabe

Die Fassung des § 2 in Drucksache V/3075 wird im wesentlichen mit einer Ausnahme übernommen. § 2 Abs. 2 Nr. 3 läßt eine Differenzierung der Zuschüsse nur nach Beschaffenheit der Altöle (z. B. Motorenaltöle, Industriealtöle, Emulsionen), nicht je-

doch nach der Art der Beseitigung zu. Daraus ergibt sich auch in § 2 Abs. 2 Nr. 4 die Streichung der Worte „gleicher Art". Im übrigen dienen die vorgenommenen Änderungen teils der Klarstellung, teils der Anpassung an übergeordnetes Recht. Die Klarstellung orientiert sich vor allem am Gesetzeszweck.

Zu § 3 Altöl

Es erscheint angebracht, die Abgrenzung der vom Gesetz erfaßten Stoffe in einem gesonderten Paragraphen festzulegen. Sie faßt die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 der Drucksache V/3075 zusammen.

Zu § 4 Nachweispflicht

Diese Vorschrift entspricht § 1 Abs. 1 Sätzen 1 und 3 des Regierungsentwurfs eines Altölgesetzes.

Zu § 5 Gebühren

Wie im allgemeinen Teil bereits ausgeführt wurde, stößt die Finanzierung der Altölbeseitigung durch Erhebung von Beiträgen oder Steuern auf erhebliche rechtliche Bedenken. Deshalb bekennt sich dieser Entwurf zu der Realisierung des Verursachungsprinzips durch Erhebung von Benutzungsgebühren. Dies ist die einzige Abgabenform, die sich wirklich am Verursachungsprinzip orientiert. Denn für sie gilt, daß die Leistung der öffentlichen Hand oder des von ihr Beauftragten in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Abgabe steht, die hierfür erhoben wird. Das heißt aber mit anderen Worten, daß allein über die Benutzungsgebühr der Altölbesitzer zutreffend mit den Kosten belastet werden kann, die durch die Beseitigung seiner Altöle verursacht werden. Daher ist bei Senkung der Gebühr die Möglichkeit der Differenzierung nach Altölarten in Absatz 3 Satz 2 vorgesehen.

Diese Lösung läßt sich nach der Gesamtkonzeption des hiermit vorgelegten Gesetzentwurfs ohne Gefährdung des Gesetzeszweckes vertreten. Denn die Gebührenpflicht ist mit der in § 4 begründeten Nachweispflicht gekoppelt. Erfüllung der Nachweispflicht und der Gebührenzahlung werden gemäß § 7 überwacht. Die Überwachung wird durch die Auskunftspflicht nach § 9 erleichtert. Die Verletzung der Nachweispflicht, der Gebührenentrichtungspflicht und der Auskunftspflicht werden gemäß § 11 als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern geahndet.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte lehnt sich diese Vorschrift an § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 BT-Drucksache V/3075 an.

Zu § 6 Meldepflicht

Durch die in § 6 begründete Meldepflicht erhält der Rückstellungsfonds die Unterlagen für die Verwaltung seiner Mittel und die Verbuchung der eingehenden Gebührenbeträge.

Zu § 7 Überwachung

Die Durchführung des Gesetzes muß überwacht werden. Es erscheint tunlich, diese Überwachungspflicht bei Behörden zu konzentrieren, die von den Ländern unter sachbezogenen Gesichtspunkten bestimmt werden. Der Aufwand der Routineüberwachung kann vermindert werden, wenn die zuständigen Behörden im Einzelfall auch auf Ersuchen des Rückstellungsfonds tätig werden. Denn die Beamten des Rückstellungsfonds werden aus der Nichterfüllung der Gebührenzahlungspflicht und der Meldepflicht sowie aus Vergleichen der bei ihnen vorliegenden Unterlagen am ehesten die Fälle erkennen, in denen Eingriffe der überwachenden Behörden notwendig erscheinen.

Absatz 2 lehnt sich an § 4 des Regierungsentwurfs eines Altölgesetzes, Absatz 3 an § 1 Abs. 4 des bezeichneten Gesetzentwurfes der Bundesregierung an.

Zu § 8 Abnahme des Altöls

§ 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 entsprechen § 3 Abs. 1 Sätzen 1 und 2 der Drucksache V/3075.

Durch Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, daß entsprechend dem das Gebührenrecht beherrschenden Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit der Gebührenanspruch rückwirkend entfällt, wenn die öffentliche Hand oder der von ihr Beauftragte keine Leistung vornehmen. Demgemäß ist dann eine bereits gezahlte Gebühr zu erstatten. Eine gesonderte Festlegung, daß während der Dauer der Aussetzung des Rechts auf Abholung auch die Gebührenzahlungspflicht ruht, erscheint entbehrlich, weil in diesen Fällen der Besitzer von Altölen eine Lösung suchen muß, die ihm eine Berufung auf § 5 Abs. 2 (Nichtentstehung der Gebühren) erlaubt.

Der Entwurf des Altölbeseitigungsgesetzes — Drucksache V/3075 — ging schon in § 3 Abs. 3 Satz 2 davon aus, daß die vom Rückstellungsfonds bezuschußten Unternehmen auch andere grundwassergefährdende Stoffe übernehmen sollten. Unter den Gesichtspunkten sowohl des Beitrags- als auch des in diesem Entwurf zugrunde gelegten Gebührenrechts erscheint es aber bedenklich, die Abnahmepflicht erst bei bestimmten Mindestmengen beginnen zu lassen, ohne auch eine Abgabenbefreiung vorzusehen. Deshalb geht dieser Entwurf davon aus, daß nur die Besitzer von Altölen, bei denen eine die Nachweispflicht begründende Mindestmenge anfällt, einer Gebührenpflicht unterliegen, aber auch einen Anspruch auf Abholung ihrer Altöle erwerben. Um die Gefahren bergende Lagerzeit abzukürzen und die Ansammlung zu hoher Lagerbestände an der Altölanfallstelle zu vermeiden, sollte das Recht auf Abholung bereits wirksam werden, wenn sich eine Menge von 180 kg (= 200 l) angesammelt hat. Darüber hinaus sollte in Übereinstimmung mit dem Entwurf des Altölbeseitigungsgesetzes — Drucksache V/3075 — angestrebt werden, daß auch schon geringere Mengen abgeholt werden, um Lagermenge und Lagerzeit insbesondere bei Kleinanfallstellen zu reduzieren.

Andererseits wird durch Absatz 2 auch denjenigen, bei denen geringere Mengen Altöle als 500 kg je Jahr oder andere Stoffe als Altöl im Sinne des Gesetzes, aber mit ähnlichen Eigenschaften anfallen, die Möglichkeit gegeben, durch Anmeldung und Zahlung der Gebühren einen Abnahmeanspruch zu erwerben.

Zu § 9 Auskünfte

§ 3 des Entwurfs eines Altölgesetzes der Bundesregierung wird übernommen. In Absatz 1 ist lediglich der Halbsatz herausgenommen, der sich auf die vom Bundesrat abgelehnte Erlaubnispflicht für Unternehmen bezog, die von anderen übernommene Abfallstoffe gewerbsmäßig sammeln oder befördern.

Zu § 10 Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Diese Vorschrift entspricht § 6 des Entwurfs der Bundesregierung für ein Altölgesetz.

Zu § 11 Ordnungswidrigkeiten

Diese Vorschrift übernimmt § 7 des Entwurfs der Bundesregierung für ein Altölgesetz mit den Änderungen, die sich notwendigerweise aus der Änderung der Zählung einiger Vorschriften, des Wegfalls einzelner Vorschriften und der Einfügung neuer Vorschriften ergeben.

Zu § 12 Berlin-Klausel

Der übliche Hinweis für die Geltung im Land Berlin wird unverändert übernommen.

Zu § 13 Inkrafttreten

Das Gesetz soll eine Regelung für die Zeit nach dem Auslaufen der Altöl-Beihilfe treffen. Da die genannte Beihilfe zum 31. Dezember 1968 wegfällt, muß dieses Gesetz am 1. Januar 1969 in Kraft treten.

Übernommene Vorschriften

Soweit in diesen Vorschlag Formulierungen der beiden bereits vorliegenden Gesetzentwürfe übernommen wurden, blieb es in dieser Begründung beim Hinweis auf die Übernahme. Auf die Wiederholung der entsprechenden Begründungen wurde verzichtet.